

# **Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Griesheim**

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2022 (GVBl. S. 54), in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBI. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBI. I S. 2752), hat der Magistrat der Stadt Griesheim am 17.06.2024 folgende Rechtsverordnung erlassen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 11.07.2024 zugestimmt.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Griesheim.

## **§2**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist ein/e

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus* (Hauskatze)
2. gehaltene Katze oder Halterkatze eine Katze, die von einem Menschen in einer Wohnung, einem Haus, einem Grundstück oder auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gehalten wird
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt. Als Katzenhalter gelten auch Grundstücksbesitzer, die Katzen auf ihrem Anwesen im eigenen Nutzungsinteresse dulden und/oder Futter zur Verfügung stellen.
4. Freigängerkatze oder freilaufende Halterkatze eine Katze, die in der Obhut des Menschen lebt und zeitweise oder ständig unkontrolliert Freilauf hat,
5. Freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr in der Obhut eines Menschen lebt und in der Regel scheu ist. Freilebende Katzen sind Nachfahren fortpflanzungsfähiger entlaufender, ausgesetzter oder zurückgelassener Katzen,

6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht wurde

### **§3**

#### **Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für Freigängerkatzen**

- (1) Freigängerkatzen sind vor einem unkontrolliert freien Auslauf von ihrem Katzenhalter durch eine/n Tierärztin/Tierarzt zu kastrieren, mittels Mikrochip eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und gemäß Absatz 3 zu registrieren.
- (2) Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
- (3) Die Registrierung erfolgt, indem die Daten des Mikrochips sowie der Name und die Anschrift des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister bei TASSO e. V. oder des Deutschen Tierschutzbundes e.V. (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (4) Dem Ordnungsamt der Stadt Griesheim ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (5) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag Ausnahmen durch das Ordnungsamt der Stadt Griesheim zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 4 bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern**

- (1) Wird entgegen §3 Absatz 1 eine fortpflanzungsfähige und/oder nicht gekennzeichnete Freigängerkatze von der Stadt Griesheim im Stadtgebiet im unkontrollierten Freigang angetroffen, wird der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter aufgegeben, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt Griesheim in Obhut genommen werden. Ist die Freigängerkatze gekennzeichnet,

ist eine Halterabfrage bei den in §3 Absatz 3 genannten Registern zulässig.

- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige Freigängerkatze entgegen §3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann der Katzenhalter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt Griesheim die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter durch eine/n Tierärztin/Tierarzt durchführen lassen.
- (4) Ein von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

## **§ 5**

### **Kostenschuld**

Entstandene Kosten für Maßnahmen nach dieser Verordnung können gegenüber der Halterin oder dem Halter geltend gemacht werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 1 und 3 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen oder registrieren lässt,
  2. entgegen § 3 Absatz 4 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

**§ 7**  
**Übergangsregelung**

Katzen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits durch eine Tätowierung gekennzeichnet sind, müssen nicht nach § 3 Abs. 1 gekennzeichnet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Griesheim, den 12.07.2024

Magistrat der Stadt Griesheim

Gez. Geza Krebs-Wetzl  
Bürgermeister

Info: (Die Bekanntmachung erfolgt am 3. August 2024)